

**Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 16. November 1997**

*veröffentlicht im KAbI 1997 S. 174
geändert durch KG vom 17.11.2007 (KAbI 2007 S. 88)*

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft. Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen. An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien, als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt. In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

**Erster Abschnitt: Grundbestimmungen zum kirchlichen Auftrag
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

§ 1

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:
- a) die Kirchgemeinden, die Kirchgemeindeverbände und die Kirchenkreise,
 - b) die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c) Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienste und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen.
- (2) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nehmen zugleich die Aufgaben eines anerkannten freien Trägers nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, KAbI S.26, wahr.

**Zweiter Abschnitt: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in den Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen**

§ 2

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchgemeinden und Propsteien

- (1) Die kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen und die Arbeit mit Eltern und Familien gehören zu den Aufgaben der Kirchgemeinde und geschehen in verschiedenen Formen .
- (2) Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, daß haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen werden. Die Kirchgemeinde stellt Räume und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (3) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchgemeinden steht in Beziehung zu den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises.
- (4) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Kirchgemeinderat einen besonderen Ausschuß bilden ¹.
- (5) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises und das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beraten und unterstützen die Kirchgemeinden.

¹ Vgl. § 50 Kirchgemeindeordnung.

§ 3

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit Eltern und Familien in den Kirchengemeinden, in den Propsteien und in den Projekten sozialdiakonischer Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen.
- (3) Im Kirchenkreis wird eine Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Kirchenkreisrat, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.
- (4) Näheres über die Arbeit der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreiskonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt der Kirchenkreisrat.

Dritter Abschnitt: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

§ 4

Aufgaben der Landeskirche

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Das Amt koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder und Jugendarbeit. :
- (4) Das Amt führt selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch für den gesamten Bereich der Landeskirche.
- (5) Das Amt vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.
- (6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, daß die Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Verkündigungsauftrag und pädagogischer Fachlichkeit entsprechen. Dabei achtet es darauf, dass die Träger der Kinder- und Jugendarbeit nach § 1 dieses Kirchengesetzes innerhalb ihrer Arbeitsbereiche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die dazu geltenden Qualitätsstandards beachten. Es nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen wahr.
- (7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen.
- (8) In der Landeskirche wird eine Landeskirchenkonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.
- (9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über die Landeskirchenkonferenz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.

Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 6

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.
- (2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft
- (2) Durch Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung wird geregelt, welche diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Ordnungen außer Kraft treten.